

Fristen im Prozesse heißen die Bestimmungen einer gewissen Zeit, binnen welcher eine Partei eine processuale Handlung vorzunehmen hat. Nicht selten verwechselt man die Ausdrücke „Fristen“ und „Termine“, aber mit Unrecht. Genau genommen, versteht man unter **Termin** (terminus) den Zeitpunkt oder den Tag (und die Stunde des Tages), an welchem einer Partei oder auch beiden streitenden Theilen vor Gericht zu erscheinen aufgetragen wird, weshalb diese Zeitbestimmung auch **Tagfahrt** genannt wird. Unter **Frist** (dilatio) aber begreift man die Zeitdauer, innerhalb oder während welcher (gleichviel an welchem Tage dieses ganzen Zeitraums) eine Parteihandlung vorgenommen werden soll. **Termine** oder **Tagfahrten** kann nur der Richter ansetzen, und ihre Dauer erstreckt sich von der im Ladungsdecrete bezeichneten Stunde längstens bis zum Einbruch der Nacht. **Fristen** aber werden für gewisse Handlungen im Prozesse entweder schon durch das Gesetz bestimmt (dilationes legales) oder, wo dieß nicht der Fall ist, vom Richter nach eigenem Ermessen erteilt (dilationes judiciales), oder sind sog. gemischte, d. i. solche, welche zwar schon im Gesetze vorgeschrieben sind, aber erst durch richterlichen Spruch zu laufen beginnen (dilat. mixtae). Sie können aber auch durch beiderseitige Uebereinkunft der Parteien anberaumt werden (dilat. conventionales); dieser Satz, der von einigen Rechtslehrern mit Unrecht bezweifelt wurde, findet seine Begründung ausdrücklich in c. 28 in fin., X De off. et pot. jud. deleg. 1, 29, und gilt selbst von Appellations-Nothfristen (l. 5, § 6, Cod. De temp. et rep. appell. 7, 63).

I. Art der Befristung. Wie man die richterlichen Decrete in monitorische und arctatorische und letztere wieder in dilatorische und peremptorische einteilt, so unterscheidet man auch die Zeitbestimmungen im Prozesse. 1. **Monitorische** Fristen und Termine nennt man solche, durch deren fruchtlosen Ablauf der säumige Theil bloß die Gelegenheit verliert, einer Proceßhandlung beizuwohnen, ohne daß übrigens sein Richter erscheinen eine nachtheilige Folge für ihn hat; arctatorische aber solche, deren Veräumlich für die Partei einen Nachtheil bringt. Diese letzteren sind entweder a. **streitverzögernde** (dilatorische) Fristen und Termine, d. i. solche, die der Richter auch nach deren Ablauf noch verlängern kann, und deren Außerachtlassung nur Kostenersatz nach sich zieht; oder es sind b. **zerstörerliche** (peremptorische) Zeitbestimmungen, wenn die in der gesetzten Frist oder an dem anberaumten Termine vorzunehmende Handlung durch die Veräumlich präcludirt, oder wenn durch Strafen in anderer Weise für die Realisirung der getroffenen Anordnung gesorgt wird. Man nennt daher solche Zeitbestimmungen gewöhnlich **Präklusivfristen** und **Präklusivtermine**. In der Regel wird jede Frist, die der Richter zu erteilen hat, erst beim dritten Mal peremptorisch gestellt; nur ausnahmsweise wird schon dem zweiten oder ersten Decrete die perem-

torische Eigenschaft gegeben. Eine besondere Erwähnung verdienen 2. die **Fatalien** (fatalia sc. tempora), gewöhnlich **Nothfristen** oder **Ordnungsfristen** genannt. Man versteht darunter solche, bei denen nicht nur die Länge der Frist, sondern auch der Nachtheil, den die Veräumlich derselben zur Folge haben soll, schon durch das Gesetz bestimmt ist. Diese Fatalien theilen sich in a. **unbedingt gesetzliche** (fatalia absoluta), wenn sie nach einer bestimmten Handlung von selbst zu laufen anfangen (c. 2. 11. 15, X De sent. et re jud. 2, 27); und b. **bedingt gesetzliche** oder **gemischte Nothfristen** (fatalia secundum quid), wenn sie erst in Folge eines richterlichen Decretes zu laufen beginnen und vom Richter, sofern er vor deren Ablauf angegangen ist, noch verlängert werden können (c. 1 in VI, De resit. spol. 2, 5).

II. Was die Berechnung der Frist betrifft, so unterscheidet man 1. die unbedingt fatalien, namentlich die absolute Nothfrist, binnen welcher die Appellation eingelegt werden muß. Diese Frist wird, wie man sagt, **naturaliter** oder **de momento ad momentum** berechnet, d. h. sie fängt sogleich nach Publication des Urtheils zu laufen an und endigt in derselben Stunde des letzten Tages (Nov. XXIII, c. 1; c. 8 in VI, De appell. 2, 15); daher im Publicationsprotocolle auch jedesmal die Stunde der Eröffnung der Sentenz bemerkt werden soll. Wenn dieß aber nicht geschehen ist, so darf angenommen werden, daß der Appellant noch rechtzeitig die Berufung eingelegt habe, wenn er nur überhaupt solches noch am letzten Tage der Frist gethan hat. Wäre übrigens das Urtheil nicht mündlich eröffnet, sondern bloß in vim publicati schriftlich insinuirt worden, so fängt die Appellations-Nothfrist erst am nächstfolgenden Tag nach der Insinuation an. 2. Bei den übrigen Fristen (mit Ausnahme des absoluten Appellationsfatalis) ist zu unterscheiden, ob das Decret, darin die Frist festgesetzt ist, ein **Decisivdecret** oder ein **einfaches** ist. a. Bei Zeitbestimmungen in **Decisivdecreten** beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn das Decret rechtskräftig geworden ist, so daß also die zehn Tage, binnen welchen die Parteien über Ergreifung eines Rechtsmittels deliberiren können, nicht mitgezählt werden dürfen, daß aber da, wo das publicirte Erkenntnis schon im Moment der Verkündung ipso jure rechtskräftig geworden ist, auch die Frist sogleich zu laufen anfängt. b. Die Frist in **einfachen Decreten** datirt sich, wie man sich auszudrücken pflegt, **civiliter** oder **de die ad diem**, d. i. von dem Tage, auf den ihr natürlicher Anfangspunkt fällt, so daß dieser der erste Tag der Frist ist (vgl. L. 8, Dig. De feriis 2, 12), und die Frist mit der letzten Stunde des letzten Tages endet (L. 6, Dig. De oblig. et act. 44, 7; L. 101, Dig. De reg. jur. 50, 17). In praxi wird zwar angenommen, daß bei einfachen Decreten die Frist erst mit dem nächsten Tage nach der Insinuation des Decretes anhebe; allein dieser Gebrauch läßt sich aus der hierfür angezogenen